

Anlage

CJD Olpe · Zum Vordamm 8 · 57462 Olpe

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
-Jugendamt-
Dr. Markus Wüst
Kölner Straße 176
53827 Troisdorf

CJD Olpe

Zum Vordamm 8
57462 Olpe
www.cjd.de

**Fachbereichsleitung
Elementarpädagogik**

Melanie Höffer

Mobil: 015173001982

melanie.hoeffler@cjd.de

09.01.24

**Anpassung freiwilliger städtischer Zuschuss Kitas Heidenaustraße und
Moosbeerenweg in Troisdorf**

Name Bank: DZ Bank
IBAN: DE77300600101075392817
BIC: GENODE33XXX

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst

Zusätzlich zu meinem Antrag auf Erhöhung des freiwilligen städtischen Zuschusses sende ich Ihnen heute noch die Personalrundschriften zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3000,00 € gestaffelt auf 12 Monate, sowie die gültige AVR Tabelle mit.

Es gab eine Lohnerhöhung im AVR DD vom 01.01.2023 um 5,2%, sowie eine zukünftige Steigerung der Löhne ab dem 01.07.2024 um weitere 5,2%.

Ab dem 1. Januar zahlen wir allen Mitarbeitenden eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3000,00€, gestaffelt auf 12 Monate.

Für uns als CJD (gemeinnütziger Verein), ist es wie ich bereits in meinem Schreiben vom 14.12.2023 dargelegt habe, nicht möglich den Eigenanteil selbstständig zu erwirtschaften, da wir ein Sozial- und Bildungsunternehmen sind und keinerlei steuerliche oder sonstige Einnahmen zur Finanzierung von Eigenanteilen generieren.

Ein großer Nachteil der gesetzlich geregelten Finanzierungssystematik für den Bereich der Kindertageseinrichtungen besteht auch für das CJD darin, dass die Steigerung der Finanzierung immer erst eineinhalb Jahre später erfolgt. Wir als Träger von Kindertageseinrichtungen zahlen dieses lange Finanzdelta und bekommen es nicht erstattet.

Diese ohnehin bestehende Problematik der zeitlichen Verzögerung der Steigerung der Finanzierung verschärft sich durch die derzeitige Inflation und die stark gestiegenen Personalkosten drastisch. Eine annähernde Anpassung der

Finanzmittel erfolgt trotz des aktuellen hohen Tarifabschlusses regulär erst zum 01. August 2024. Auch der erforderlichen Eigenanteil von zehn Prozent für die Alltagshelfer*innen ist von uns aufzubringen.

Wir bitten Sie daher dringend, den kommunalen Finanzierungsanteil, zeitnah entsprechend meines erneuten Antrages vom 14.12.2023 auf 100 % anzuheben.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Höffer

Melanie Höffer
Fachbereichsleitung Elementarpädagogik
Im Verbund CJD NRW Süd

AVR DD Standard

Tabelle gültig ab 01.01.23 inkl. 5,2% Tarifsteigerung ab 01.01.2023

EG	Einarb.Stufe	Basisstufe	Erf.Stufe 1	Erf.Stufe 2	Erf.Stufe 3
01		2.114,12 €	2.208,58 €		
02		2.391,85 €	2.500,26 €		
03	2.542,98 €	2.667,61 €	2.792,24 €		
04	2.725,02 €	2.859,23 €	2.993,43 €		
05	2.953,63 €	3.099,87 €	3.246,12 €	3.392,36 €	
06	3.060,36 €	3.212,22 €	3.364,09 €	3.515,96 €	
07	3.432,80 €	3.603,87 €	3.780,53 €	3.957,18 €	4.045,52 €
08	3.772,69 €	3.967,17 €	4.161,64 €	4.356,10 €	4.453,34 €
09	4.122,62 €	4.335,12 €	4.547,63 €	4.760,13 €	4.866,39 €
10	4.685,74 €	4.927,27 €	5.168,81 €	5.410,34 €	5.531,11 €
11	5.320,89 €	5.595,16 €	5.869,42 €	6.143,70 €	6.280,84 €
12	5.606,11 €	5.895,09 €	6.184,07 €	6.473,04 €	6.617,53 €
13	6.335,39 €	6.661,96 €	6.988,52 €	7.315,08 €	7.478,37 €

AVR.DD Anlage 2 - ab 01.07.2024

inkl. 5,2% Tarifsteigerung ab 01.07.2024

Entgeltgruppe	Entgeltstufen				
	Einarbeitung (1)	Basis (2)	Erfahrung 1 (3)	Erfahrung 2 (4)	Erfahrung 3 (5)
1		2.224,05	2.323,43		
2		2.516,23	2.630,27		
3	2.675,21	2.806,33	2.937,44		
4	2.866,72	3.007,91	3.149,09		
5	3.107,22	3.261,06	3.414,92	3.568,76	
6	3.219,50	3.379,26	3.539,02	3.698,79	
7	3.611,31	3.791,27	3.977,12	4.162,95	4.255,89
8	3.968,87	4.173,46	4.378,05	4.582,62	4.684,91
9	4.337,00	4.560,55	4.784,11	5.007,66	5.119,44

10	4.929,40	5.183,49	5.437,59	5.691,68	5.818,73
11	5.597,58	5.886,11	6.174,63	6.463,17	6.607,44
12	5.897,63	6.201,63	6.505,64	6.809,64	6.961,64
13	6.664,83	7.008,38	7.351,92	7.695,46	7.867,25

zusätzlich in 2024: Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000,-- Euro pro Vollzeitstelle

DAS PERSONALRUNDSCHREIBEN
Nr. 04/2023

CJD Zentrale
Zentralbereich Personal

11.08.2023

zur Kenntnis:
Gesamtmitarbeitervertretung
örtliche Mitarbeitervertretung

An alle Mitglieder der Dienststellenleitungen
An alle Personaler im Verbund und Personalsachbearbeiter
zur Kenntnis, Beachtung und Umsetzung

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK.DD) vom 10.08.2023 für die nach AVR.DD vergüteten Mitarbeitenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK DD) hat in ihrer Sitzung am 10.08.2023 einen Beschluss zur weiteren Entgeltentwicklung der unmittelbar nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) vergüteten Mitarbeitenden gefasst. Er umfasst insbesondere eine lineare Entgelterhöhung ab 01.07.2024 sowie die Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024.

1. Inflationsausgleichszahlung

Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten erhalten im Jahr 2024 eine Inflationsausgleichszahlung. Sie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD. Für diese Mitarbeitende gibt es eine gesonderte Regelung. Ebenso ausgenommen sind Maßnahmeteilnehmer.

- Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende maximal **3.000 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 200 Euro**. Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von 600€ spätestens im April 2024 gezahlt.
- Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten maximal **1.500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 100 Euro**. Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von 300€ spätestens im April 2024 gezahlt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung entsprechend ihres individuellen Beschäftigungsumfanges. Maßgeblich für die Höhe sind die Verhältnisse am ersten Tage des jeweiligen Auszahlungsmonates.

Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag von 200€ setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonates Anspruch auf Entgelt besteht. Der Anspruch auf den spätestens im April fälligen Teilbetrag von 600 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Monatsende des Auszahlungsmonates Anspruch auf Entgelt besteht.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Lineare Entgeltsteigerung

Die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 werden zum **01.07.2024 um 5,2%** erhöht.

Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage **10a werden zum 01.07.2024 um 5,2% erhöht.**

Urlaubsanspruch

In §28a Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt wie folgt:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der **Urlaubsanspruch** in jedem Kalenderjahr **31 Arbeitstage**.

Der Anspruch auf den 31. Tag Urlaub **besteht erstmalig** für das Kalenderjahr **2023** für Mitarbeitende, deren **Dienstverhältnis am 01.09.2023 besteht**.

Dieser zusätzliche Tag für 2023 ist im Jahr 2023 zu beantragen und zu nehmen. Der Urlaubsanspruch in gfos wird entsprechend erhöht.

Änderungen im Eingruppierungskatalog

- Nichtärztlicher medizinischer Dienst

Die Bezeichnungen der Berufsbilder des nichtärztlichen medizinischen Dienstes werden an das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie angepasst.

In der EG 8 A wird das Richtbeispiel der Medizinischen Technologin im Funktionsdienst enger gefasst. Danach fallen Medizinische Technologen im Funktionsdienst nur noch in die Entgeltgruppe 8, wenn sie aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Diese Änderung gilt allerdings nur für Neueinstellungen nach dem 30. September 2023 (Bestandsschutzregelung).

Anpassung von Richtbeispielen zu pflegerischen Tätigkeiten zum 1. Juli 2024

Die Entgeltgruppe 5 A wird um den Tätigkeitsbereich „Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“ ergänzt. Korrespondierend dazu wird das Richtbeispiel „Pflegefachassistentin in der Altenhilfe“ aufgenommen.

In der EG 8 werden die bisherigen Richtbeispiele zu pflegerischen Tätigkeiten im Krankenhaus bzw. vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Psychiatrie wie folgt neu gefasst.

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

„Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

„Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,“

Dadurch wird klargestellt, dass Mitarbeitende mit abgeschlossenen Fachweiterbildungen nach der DKG-Empfehlung vom 14./15. März 2022 (= Fachpflegekräfte) schwierige Tätigkeiten im Sinne der EG 8 A ausüben, sofern ihnen entsprechende Tätigkeiten übertragen wurden und sie diese ausüben. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossenen Fachweiterbildungen in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher und Heilerziehungspfleger

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2023/2024 wird die Anlage 10/Ia neu gefasst. Ab diesem Zeitpunkt richten sich die Vergütung und die sonstigen Ausbildungsbestimmungen nach Anlage 10/III (Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz). Bisher wurde auf die Regelungen für die Anerkennungspraktikanten verwiesen. Soweit dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt, kann die Neufassung auch schon vor dem 1. Januar 2024 und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden. Der verpflichtende Geltungsbereich der Anlage 10/Ia bleibt wie bisher auf Ausbildungen nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt.

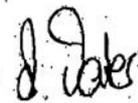
Diese Informationen gelten unter dem Vorbehalt der endgültigen Fassung des Rundschreibens der ARK DD.

Wir bitten Sie um Umsetzung und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schulz
Vorstand Personal



Annette Vater
Zenträlbereichsleiterin Personal

DAS PERSONALRUNDSCHREIBEN
Nr. 10/2022

CJD Zentrale
Zentralbereich Personal

31.08.2022

zur Kenntnis:
Gesamtmitarbeitervertretung
örtliche Mitarbeitervertretung

An alle Mitglieder der Dienststellenleitungen
An alle Personaler im Verbund und Personalsachbearbeiter
zur Kenntnis, Beachtung und Umsetzung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschlands (ARK DD) vom 29.08.2022 für die nach AVR DD vergüteten Mitarbeitenden (ärztliche Mitarbeitende Siehe Rundschreiben Nr.11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK DD) hat in ihrer Sitzung am 29.08.22 einen Beschluss zur weiteren Entgeltentwicklung der unmittelbar nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) vergüteten Mitarbeitenden gefasst. Er umfasst insbesondere eine lineare Erhöhung für das Jahr 2023 sowie die Zahlung einer Corona-Prämie im Jahr 2022.

Corona-Sonderzahlung

Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten erhalten eine weitere Corona Sonderzahlung (Corona-Prämie). Sie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11b des Einkommensteuergesetzes.

Ausgenommen von dem Anspruch sind

- Maßnahmeteilnehmende in geförderten Arbeitsverhältnissen (z.B. SGB II)
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung
- Mitarbeitende, deren Arbeitszeit im Jahr 2022 aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit an mindestens 30 Kalendertagen um mehr als 50 v.H. verringert war.

Der Anspruch setzt das Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses am 1. Dezember 2022 voraus. Zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Dazu zählt auch der Bezug von Krankengeld oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie Kurzarbeiter- und Mutterschaftsgeld.

Die Corona-Prämie ist in der Höhe nach Entgeltgruppen gestaffelt.

- 300 € erhalten Mitarbeitende der EG 1-7
- 200 € erhalten Mitarbeitende der EG 8-13
- 100 € erhalten Auszubildende und Anerkennungspraktikanten

Abweichend davon errechnet sich die Corona-Prämie für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsverhältnis nicht an allen Tagen im Jahr 2022 besteht, aus einem Sechstel des jeweiligen Betrages für jeden vollständigen Beschäftigungsmonat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022.

Teilzeitmitarbeitende erhalten die Sonderzahlung anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2022.

Die gesetzlich geregelten Corona-Pflegeboni für das Jahr 2022 gemäß § 150a SGB XI bzw. § 26e Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie angerechnet. Gleiches gilt für vom Dienstgeber freiwillig gezahlte Corona-Prämien.

Die Corona-Prämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen. Sie ist spätestens mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2022 auszuführen.

Lineare Entgeltsteigerung

Ab 1. Januar 2023 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 um 5,2 v.H. erhöht, mindestens jedoch um 175 €. Die Tabellenwerte der Anlage 5 leiten sich aus diesen Erhöhungen ab.

Die Vergütungen der Auszubildenden in der Pflege (Anhang 1 zu Anlage 10/III sowie Anlage 10a III) steigen zum 1. Januar 2023 um 120 € pro Monat. Die Ausbildungsentgelte im Übrigen sowie die Entgelte der Anerkennungspraktikanten werden zu demselben Zeitpunkt um 100 € pro Monat erhöht.

Einführung einer Fachkraftzulage

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Mitarbeitende der Entgeltgruppen 7 und 8 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten

- in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 KHG i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder
- in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder
- in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €. Bisherige einzelvertraglich gewährte Zulagen für diese Tätigkeiten werden auf die neue tarifliche Zulage angerechnet.

Änderungen im Eingruppierungskatalog

Zum 1. September 2022 werden in die Entgeltgruppe 7 A die Richtbeispiele „Hebamme / Entbindungspfleger“ und „Logopädin“ aufgenommen.

Ab dem 1. Januar 2023 werden Richtbeispiele in der EG 8 A ergänzt bzw. neu aufgenommen:

- Ergänzt wird das Richtbeispiel „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus“. Es umfasst dann auch Pflegefachkräfte in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit. Dies bezieht sich auf Einrichtungen in der Altenpflege, deren Angebot Beatmungsstationen erfasst, die mit Intensivstationen vergleichbar sind.

- Eine weitere Ergänzung betrifft das Richtbeispiel „Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen“. Angefügt werden zwei konkrete Beispiele, bei denen aus Sicht der ARK DD das Richtbeispiel erfüllt ist. Dies betrifft Heilerziehungspfleger in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen.
- Neu aufgenommen wird das Richtbeispiel „Hebamme / Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z.B. in Level-1-Perinatalzentren)“.

Der Beschluss enthält außerdem redaktionelle Anpassungen an den Richtbeispielen der EG 7 und EG 8. Die Bezeichnungen der Berufsbilder in der Pflege sowie des nichtärztlichen-medizinischen Dienstes werden an gesetzliche Regelungen angepasst (Pflegeberufegesetz, Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie).

Entgeltumwandlung für Sachleistungen (ausschließlich Fahrräder)

Auf Basis eines neuen § 27c AVR DD können Einrichtungen mit ihren Mitarbeitervertretungen zukünftig in einer Dienstvereinbarung Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt für Sachleistungen (ausschließlich Fahrrad bzw. Elektrofahrrad) vereinbaren. In der Regelung sind Mindestinhalte aufgeführt, die in der Dienstvereinbarung geregelt werden müssen. Außerdem ist der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin verpflichtet, der Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vor einer entsprechenden Änderung des Dienstvertrages den Inhalt der Dienstvereinbarung zu erläutern und abstrakt-generell auf mögliche Nachteile der Entgeltumwandlung hinzuweisen. Diese Regelung gilt auch für ärztliche Mitarbeitende.

Wir bitten Sie um Umsetzung und Beachtung.



gez. Oliver Stier
Vorstandssprecher



gez. Anke Schulz
Vorständin Personal